

2748. Bau- und Niveaulinien. Der Gemeinderat Wallisellen legte am 13. Oktober 1934 die Pläne für die Erweiterung und Neufestsetzung der Bau- und Niveaulinien der Opfikonerstraße zur Genehmigung vor. Einem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Bülach vom 10. Oktober 1934 ist zu entnehmen, daß gegen die im Amtsblatt Nr. 78 vom 28. September 1934 publizierte Festsetzung der Bau- und Niveaulinien für die Opfikonerstraße innert nützlicher Frist kein Rekurs eingegangen ist.

Die Baudirektion berichtet:

An der Opfikonerstraße (I. Klasse Nr. 3) in Wallisellen bestanden bereits Bau- und Niveaulinien, die der Regierungsrat am 14. September 1911 genehmigt hat. Der Abstand der Baulinien betrug nur 16 m. Auf Veranlassung des Gemeinderates wurde vom kant. Tiefbauamt ein Projekt für den Ausbau und die Verbesserung der Opfikonerstraße ausgearbeitet, wobei es sich zeigte, daß eine Neufestsetzung der Baulinien erforderlich ist. Die vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 19. April 1934 festgesetzten Bau- und Niveaulinien entsprechen dem neuen Ausbauprojekt der Straße. Im Anschluß an die Baulinien der Opfikonerstraße mußten an der untern Winterthurer- und Rosenbergstraße noch einige Anpassungen vorgenommen werden.

Die neuen Baulinien, die zur künftigen Straßenachse symmetrisch liegen, erhalten innerhalb des heute dicht bewohnten Gebietes bis zum Steinackerweg 20 m, außerhalb bis zur Gemeindegrenze Opfikon ~~20~~ m Abstand. Die Niveaulinie weist nur eine Steigung unter 3% auf.

An der Fortsetzung der Opfikonerstraße auf dem Gebiete der Gemeinde Opfikon bestehen noch keine Baulinien, obschon das Baugesetz in vollem Umfange Gültigkeit besitzt.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Abänderung und Erweiterung der Baulinien und die Neufestsetzung der Niveaulinie an der Opfikonerstraße (I. Klasse Nr. 3) wird für die Strecke vom Kreuzplatz bis zur Gemeindegrenze Opfikon, sowie für die Anpassungen an der alten Winterthurerstraße und Rosenbergstraße nach der Vorlage des Gemeinderates Wallisellen genehmigt.

II. Der Gemeinderat hat die Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

III. Der Gemeinderat Opfikon wird eingeladen, die Festsetzung der Baulinien an der gleichen Straße I. Klasse mit 26 m Abstand in die Wege zu leiten und dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Wallisellen unter Rückschluß eines Plandoppels mit Genehmigungsvermerk, an den Gemeinderat Opfikon und an die Baudirektion.